

GEBÜHRENSATZUNG

für den katholischen Friedhof St. Sixtus und die katholischen Friedhöfe in den Filialgemeinden St. Maria-Magdalena (Flaesheim), Heilig Kreuz (Hamm-Bossendorf), St. Antonius (Lavesum), St. Lambertus (Lippramsdorf) und St. Joseph (Sythen) vom 04.10.2016.

Der Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinde St. Sixtus hat gem. § 35 der Friedhofssatzung vom 04.10.2016 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenggegenstand

Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe und seiner Bestattungseinrichtungen (Trauerhallen, Leichenhalle), für die Vergabe und alle Regelungstatbestände von Nutzungsrechten sowie für Verwaltungsdienstleistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der jeweilige Friedhof, seine Bestattungseinrichtungen und die Verwaltungsdienstleistungen in Anspruch genommen werden.

Gebührensschuldner ist auch derjenige, der die Übernahme der Gebühren schriftlich erklärt.

Beim Übergang von Nutzungsrechten ist der Rechtsnachfolger, der dem Übergang zugestimmt hat, ab dem Zeitpunkt des Überganges gebührenpflichtig. Der Rechtsnachfolger kann die Haftung für vorher entstandene Gebühren als Gesamtschuldner übernehmen.

Bei Verwaltungsgebühren ist der Antragsteller oder die Person gebührenpflichtig, die durch die Leistung unmittelbar begünstigt ist.

- (2) Wird ein Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, haftet jeder Einzelne als Gesamtschuldner.

Ein Vertreter ohne Vertretungsmacht haftet selbst, wenn der Vertretene keine Genehmigung erteilt.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden von der Kirchengemeinde durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt und sind innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Gebührenbescheides an die Kirchengemeinde zu zahlen.

§ 4
Aufrechnung

Gegen die Gebührenforderung ist eine Aufrechnung ausgeschlossen, außer die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

§ 5
**Gebühren für die Nutzung der Trauerhallen St. Sixtus und St. Lambertus sowie der
Aufbahrungsräume auf dem Friedhof St. Lambertus**

- | | | |
|----|--|-----------------|
| 1. | Nutzung der Aufbahrungsräume Friedhof St. Lambertus
je angefangenem Tag | 50,00 € |
| 2. | Nutzung der Trauerhalle Friedhof St. Lambertus | 150,00 € |
| 3. | Nutzung der Trauerhalle Friedhof St. Sixtus | 150,00 € |

§ 6
Gebühr für die Vergabe von Nutzungsrechten

Die Nutzungsgebühren gelten für den Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist. Die Nutzungsgebühren betragen:

	St. Sixtus	St. Maria- Magdalena	Heilig Kreuz	St. Antonius	St. Lambertus	St. Joseph
Wahlgrab je Grabstelle	900,00 €	-----	900,00 €	900,00 €	900,00 €	-----
Reihengrab	750,00 €	-----	750,00 €	750,00 €	750,00 €	-----
Kindergrab	150,00 €	-----	150,00 €	150,00 €	150,00 €	-----
Urnengrab je Grabstelle	500,00 €	-----	500,00 €	500,00 €	500,00 €	-----
Rasenreihen- grab je Grabstelle	1.500,00 €	1.200,00 €	1.500,00 €	1.200,00 €	1.200,00 €	1.200,00 €
Rasurnen- grab je Grabstelle	1.200,00 €	1.000,00 €	1.200,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €
Rasenkinder- grab je Grabstelle	450,00 €	450,00 €	450,00 €	450,00 €	450,00 €	450,00 €
Urnenstele je 2-stelliger Kammer	-----	-----	-----	-----	-----	1.600,00 €

§ 7
Gebühr für die Verlängerung eines Nutzungsrechts

1/25 bzw. 1/30 (je nach Dauer des Nutzungsrechtes) der jeweiligen Gebühr gem. § 6 dieser Satzung wird für jedes Jahr eines Wiedererwerbs oder einer Verlängerung des Nutzungsrechtes gem. § 23 der Friedhofssatzung erhoben.

§ 8

Vorzeitige Rückgabe und Entzug eines Nutzungsrechts

Wird das Nutzungsrecht vor Ablauf der Ruhezeit zurückgegeben oder wird es dem Nutzungsberechtigten entzogen und muss die Kirchengemeinde dann für einen angemessenen Zustand des Grabes sorgen, können vom bisherigen Nutzungsberechtigten für diese Leistungen bis zum Ablauf der Ruhefrist folgende Gebühren erhoben werden:

Rückgabe von Nutzungsrechten pro Monat und pro Grabstelle bis zum Ablauf der Ruhefrist	5,00 €
--	---------------

§ 9

Verwaltungsgebühren

(1) Für nachfolgend aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung wird eine Verwaltungsgebühr erhoben:

1.1	Übertragung/Umschreibung von Nutzungsrechten	10,00 €
1.2	Bearbeitung der Rückgabe von Nutzungsrechten/ Umwandlung vorhandener Gräber in ein Rasengrab	10,00 €
1.3	Zulassung von Grabmalen, Grabplatten, Kreuzen und Stelen je Grabstelle	25,00 €
1.4	Genehmigung der Bestattung Verstorbener, die außerhalb der Pfarrei ihren Wohnsitz haben	10,00 €
1.5	Gebühr für die Zustimmung zu einer Umbettung (zusätzlich erhoben werden Auslagen Dritter)	50,00 €
1.6	Gebühr für Zulassung von Gewerbetreibenden	10,00 €
1.7	Gebühr für die Einholung von Auskünften aus dem Melderegister bei unbekanntem Aufenthalt eines Nutzungsberechtigten (zusätzlich erhoben werden Auslagen Dritter)	5,00 €
1.8	Gebühr für die Ermittlung von Erben, wenn kein Nutzungsberechtigter vorhanden ist (zusätzlich erhoben werden Auslagen Dritter)	50,00 €

(2) Die Kirchengemeinde kann im Einzelfall auf die Erhebung von Verwaltungsgebühren verzichten oder sie ermäßigen. Für die Genehmigung der Bestattung Auswärtiger wird keine Verwaltungsgebühr erhoben, wenn der Verstorbene in einem Pflegeheim gelebt und vor diesem Umzug im Bezirk der Pfarrei seinen Wohnsitz hatte. Gleiches gilt für Verstorbene, die zwar außerhalb der Pfarrei ihren Wohnsitz haben, aber kirchenrechtlich zur Pfarrei gehören.

§ 10

Umwandlung in ein Rasengrab

Wird das Pflegerecht aufgegeben und das Wahl-/Reihengrab in ein Rasengrab umgewandelt, werden für die Rasenpflege folgende Gebühren erhoben:

Kosten für den Rasenschnitt
pro Monat und pro Grabstelle bis
zum Ablauf der Ruhefrist

5,00 €

§ 11

Rechtsmittel und Vollstreckung

- (1) Gegen Gebührenbescheide ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Widerspruch zulässig. Über den Widerspruch entscheidet die Kirchengemeinde.
- (2) Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Deshalb kann die Kirchengemeinde die Gebühren durch kommunale Vollstreckungsbehörden Beitreiben lassen, sofern sie die Vollziehung nicht ausgesetzt hat.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Gebührensatzungen außer Kraft.

Haltern am See, den 04.10.2016

Katholische Kirchengemeinde St. Sixtus
Gildenstraße 22
45721 Haltern am See

- Der Kirchenvorstand -



M. ...

(Vorsitzender)

[Signature]

(Mitglied)

[Signature]

(Mitglied)

Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund
der Verfügung der Bezirksregierung Münster vom
13. April 2000 – AZ: 48.4.2 (Friedhofsgebühren) –
erteilt.

AZ: 110-KKG#56583/2016

kirchenaufsichtlich
G e n e h m i g t

Münster, 23.11.2016

Bischöfliches Generalvikariat
i. V.




D. Hopfenzitz